Landesbeauftragte für Datenschutz • Postfach 71 16 • 24171 Kiel

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport SH
Fahrbereitschaft IV 1010
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

Landesbeauftragte für Datenschutz
Holstenstraße 98
24103 Kiel
[redacted]
Ansprechpartner/in:
[redacted]
Aktenzeichen:
[redacted]

Kiel, 03.01.2023

Antrag auf Zugang zu Informationen nach dem Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein (IZG-SH)
Anhörung nach § 18 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung nach § 14 Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein (IZG-SH)
Eingabe[redacted]

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesbeauftragte für Datenschutz ist nach Art. 55 Abs. 1 DSGVO in Verbindung mit § 17 Abs. 1 LDSG i.V.m. § 14 Satz 3 IZG-SH als Aufsichtsbehörde auch zuständig für die Einhaltung der Vorschriften nach dem IZG-SH.

In dieser Funktion habe ich eine Eingabe von Herr[redacted]a (Petent) erhalten. Der Petent teilte mir mit, dass er am 19.08.2022 über fragdenstaat.de per E-Mail an die Staatskanzlei nach dem IZG-SH um Informationen zu den SH-Kfz-Kennzeichen u.a. zur Vergabe der Kennungen gebeten habe. Der Antrag wurde von der Staatskanzlei laut E-Mail vom 02.09.2022 an das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport (MIKWS) weitergeleitet. Das MIKWS teile per E-Mail vom 12.09.2022 dem Petenten mit, dass der Antrag zuständigkeitshalber an den Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr SH weitergeleitet worden sei. Dieser wiederum verwies per E-Mail vom 14.09.2022 auf das Stadtamt des Landeshauptstadt Kiel. Dieses wiederum verwies per E-Mail vom 29.11.2022 erneut auf das MIKWS, an das sich der Petent per E-Mail vom selben Tag an [redacted] wendete. Eine Antwort von dort steht laut Aussage des Petenten bisher aus.

Nach § 14 Satz 1 IZG-SH hat jede Person das Recht, die Landesbeauftragte anzurufen, wenn sie der Ansicht ist, ihr Informationsgesuch sei zu Unrecht abgelehnt bzw. nicht (hinreichend) beantwortet worden. Ich bin daher gehalten, dieser Eingabe nachzugehen und die Einhaltung der Anforderungen des IZG-SH zu prüfen. Ich habe deswegen ein Verfahren nach den eingangs genannten Vorschriften eingeleitet.

Nach § 5 Abs. 2 IZG-SH besteht eine Frist von einem Monat, auf einen entsprechenden Antrag zu antworten. Bei umfangreichen und komplexen Sachverhalten kann diese Frist auf zwei Monate erweitert werden, worüber der Antragsteller zu informieren ist.

[redacted]

Hinsichtlich der zum IZG-SH geltenden Rechtslage weise ich gem. Art. 58 Abs. 1 Ziffer d DSGVO i.V.m. § 17 Abs. 1 LDSG i.V.m. § 14 Satz 2 IZG-SH auf den Leitfaden des ULD zu den Grundlagen des IZG-SH hin; dieser ist auf der Webseite www.datenschutzzentrum.de unter der Rubrik „Informationsfreiheit“ veröffentlicht.

Darüber hinaus weise ich darauf hin, dass in dem Verfahren, das ich nach den eingangs genannten Vorschriften eröffnet habe, öffentliche Stellen nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 LDSG der Landesbeauftragten für Datenschutz Auskunft zu erteilen haben bzw. sie nach § 14 Abs. 4 Satz 1 IZG-SH zu unterstützen haben. Sie erhalten hiermit nach § 17 Abs. 2 Satz 1 LDSG i.V.m. § 14 Satz 2 IZG-SH die Gelegenheit, zu dem Sachverhalt bis zum **25.01.2023** Stellung zu nehmen.

Der Petent erhält eine Kopie dieses Schreibens und kann auch über Ihre Rückmeldung entsprechend informiert werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[redacted]

[redacted]